

## Neues aus der Rechtsprechung

### ArbG Neuruppin: Schadensersatzanspruch nach DSGVO wegen Weiterverwendung des Namens auf der Unternehmenswebsite

*Erneut hat ein Arbeitsgericht einer Arbeitnehmerin einen Schadensersatzanspruch auf Basis der DSGVO zugesprochen. Das Arbeitsgericht Neuruppin hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 2021 (Az. 2 Ca 554/21) entschieden, dass sich ein Arbeitgeber, der den Namen seiner ehemaligen Arbeitnehmerin weiterhin zu Werbezwecken auf seiner Website verwendet, schadensersatzpflichtig macht.*

Die Klägerin war bis zum 31.07.2020 bei der Beklagten als Mitarbeiterin im Büromanagement angestellt. Sie verfügte über einen akademischen Abschluss als Biologin, was der Beklagten bekannt war und womit sie wie folgt auf ihrer Website warb:

*„Welchen Service erhalten Sie von uns?“*

*Unsere Biologin Frau [Name der Klägerin] erstellt Ihnen nach der Wasseranalyse ein Analyseprotokoll mit Handlungsempfehlung und Stellungnahme. Sie wird Sie anschließend, wenn Sie es wünschen, noch weitere Zeit betreuen, die Wasserwerte regelmäßig kontrollieren und somit zur Verbesserung und Stabilisierung Ihres Teiches beitragen.“*

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wies die Klägerin die Beklagte darauf hin, dass sie immer noch auf der Unternehmenswebsite namentlich genannt werde; sie forderte die Beklagte auf, diese Information von der Website zu entfernen.

Nachdem die Beklagte dem Verlangen zunächst nicht nachkam, forderte die Klägerin die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben auf, eine **Unterlassungserklärung** abzugeben **sowie Schadensersatz** zu zahlen. Die Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung ab und zahlte einen Betrag in Höhe von 150 €. Daraufhin machte die Klägerin einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.000 € gerichtlich geltend.

Das ArbG Neuruppin hat der **Klage in Höhe von 1.000 €** (abzgl. der geleisteten 150 €) **stattgegeben** und im Übrigen abgewiesen.

Das Gericht hat den Anspruch auf **Art. 82 DSGVO** gestützt und hierin eine **Anspruchsgrundlage auf Ersatz des Schadens** gesehen, der durch die unrichtige bzw. unzulässige Verwendung von personenbezogenen Daten entstanden ist. Dabei hat es betont, dass auch ein **immaterieller Schaden wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts** auszugleichen sein kann. Das Gericht führte aus, dass der Erwägungsgrund 146 für die Auslegung von Art. 82 DSGVO klarstelle, dass es sich um einen „**vollständigen und wirksamen Schadenersatzanspruch**“ handeln muss. Vor diesem Hintergrund können, so das Gericht, in die Berechnung des Haftungsumfangs auch **präventive Gesichtspunkte** einfließen.

Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass die Beklagte schon **aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses** dazu verpflichtet gewesen sei, sämtliche im Zusammenhang mit der Klägerin veröffentlichten **Daten von ihrer Website zu entfernen**. Auch spiele es entgegen der Ansicht der Beklagten keine Rolle, dass die Klägerin lediglich mit ihrem „Mädchennamen“ dort aufgeführt wurde und nicht mit ihrem tatsächlichen „Doppelnamen“; dies ändere nichts an der **Verletzung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte**.

In Bezug auf die Höhe des Schadenersatzes hat das Arbeitsgericht verschiedene neuere Urteile in Bezug genommen, in denen Summen zwischen 300 € und 1.500 € gewährt wurden; hierdurch ist es zu dem Ergebnis gelangt, dass im konkreten Fall ein Schadenersatz in Höhe von **1.000 € angemessen** sei.

Das Urteil des ArbG Neuruppin reiht sich in eine Reihe neuerer Entscheidungen, die eindrucksvoll zeigen, dass Unternehmen datenschutzrechtliche Pflichten nicht auf die leichte Schulter nehmen sollten.

## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Christina Esser  
+49 (0) 221 65065-129  
[christina.esser@loschelder.de](mailto:christina.esser@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)